



Merkblatt
Versicherung und GEMA
für JU-Veranstaltungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Haftpflicht- und Unfallversicherung	4
1.1 Haftpflichtversicherung.....	4
1.2 Unfallversicherung.....	5
2. Rechtliche Hinweise zur Plakatwerbung vor Wahlen	6
3. GEMA-Rahmenvertrag:.....	7

Herausgeber:

Junge Union Bayern

Landesgeschäftsführer Nicola Gehringer

Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

ju@ju-bayern.de
www.ju-bayern.de

Stand: 01/20

1. Haftpflicht- und Unfallversicherung

Haftpflichtversicherung: für alle satzungsgemäßen Veranstaltungen der CSU

Unfallversicherung: für aktive Mitglieder und Helfer der CSU

Durch den Beschluss des Parteitags vom 22. November 1996 und die finanzielle Beteiligung der Bezirks- und Kreisverbände, konnte die CSU-Landesleitung **eine Haftpflichtversicherung für alle Veranstaltungen der CSU und Ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und eine Unfallversicherung für alle aktiven Mitglieder und Helfer der CSU abschließen.**

1.1 Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht der CSU als politische Vereinigung aus allen ihren satzungsgemäßen Veranstaltungen während und außerhalb von Wahlkampfzeiten. Er bezieht sich auf alle Mitglieder der CSU, der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitskreise und ehrenamtlich tätigen Personen, die im Auftrag der CSU tätig sind.

D.h. versichert sind:

- alle satzungsgemäßen Veranstaltungen (Kundgebungen, Versammlungen, Verteilaktionen, Infostände etc.) einschließlich aller Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten.
- alle Tätigkeiten beim Aufstellen und dem Unterhalt von Plakattafeln, Standplakaten u. dgl.
- alle gesellschaftlichen – geselligen Veranstaltungen der CSU.

Die Deckungssummen betragen **pro Schadensfall 3.000.000,- €** pauschal **für Personen- und Sachschäden (höchstens 2.000.000,- €** für die einzelne Person), **100.000,- € für Vermögensschäden**, jedoch insgesamt das dreifache pro Jahr.

Über den allgemeinen Versicherungsschutz hinaus sind folgende Deckungserweiterungen enthalten:

- Versicherungsschutz für Schäden im Ausland,
- Be- und Entladeschäden (ausgenommen sind Schäden an dem zu entladenden Fahrzeug),
- Mietsachschäden an Immobilien durch Brand und Explosion (max. Deckungssumme 1.000.000,- €)
- sonstige Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen mit einer Deckungssumme von 10.000,- €.

Ausgeschlossen sind:

- nicht satzungsgemäße Veranstaltungen z.B. Flohmärkte, die nicht zugunsten der CSU, sondern für eine gemeinnützige Organisation abgehalten werden,
- Besitz und Gebrauch von Kraftfahrzeugen (hier ist die Kfz-Haftpflichtversicherung leistungspflichtig),
- Bearbeitungsschäden bei Tätigkeiten an Geräten, Einrichtungsgegenständen usw. z.B. ein Beamer einer Gaststätte wird von einem Mitglied durch unsachgemäße Behandlung beschädigt.
- Schäden an gemieteten/geliehenen beweglichen Sachen z.B. ein geliehenes Fernsehgerät wird beschädigt.

Diese ausgeschlossenen Risiken können im Rahmen einer Haftpflichtversicherung auch bei anderen Versicherungsgesellschaften nicht versichert werden.

1.2 Unfallversicherung

Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für die Redner und Helfer der CSU und ihrer Untergliederungen, die im Auftrag der CSU oder ihrer Untergliederungen bei satzungsgemäßen Veranstaltungen und im Wahlkampf zu Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen tätig werden.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle Unfälle, die den Versicherten während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten im Rahmen der Wahlkämpfe für die Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen zustoßen.

Unfälle auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit sind mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. durch Einkauf, Besuch von Gaststätten zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Versicherungssumme pro Person

51.130,- €, für Invalidität mit 200% Mehrleistung (d.h. bei mehr als 90%iger Invalidität die doppelte Leistung).

25.565,- €, bei Tod des Versicherten.

Wichtig:

Unabhängig von obiger Versicherung können Kraftfahrzeuge lt. Rahmenvertrag, wie bisher, gegen Kaskoschäden auch tageweise bei der Allianz München versichert werden.

Die Prämie beträgt pro Tag und Fahrzeug € 3,58 zzgl. 19% VST. Entsprechende Anträge liegen in den BWK-Geschäftsstellen vor oder können bei **Herrn Gerald Sekulin Allianz-Generalvertretung**, Am Stoppelfeld 4 c, 81375 München, Tel. 089/708486, Fax 089/7002347 angefordert werden.

2. Rechtliche Hinweise zur Plakatwerbung vor Wahlen

Plakate sind mit Abstand die wichtigsten Wahlwerbemittel! Sie erzielen beim Wähler die meiste Aufmerksamkeit. Gerade im Zusammenhang mit der Aufstellung von Plakatständern vor den Wahlen sind jedoch einige rechtliche Fragen zu beachten.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Auf Flächen, die von der Gemeinde für die Plakatierung im Wahlkampf vorgesehen sind, ist die Anbringung von Plakaten völlig unproblematisch. Zu beachten sind aber die Absprachen mit der Gemeinde über Anzahl und Größe der Plakate.
- Die Aufstellung von Plakatständern kann eine sogenannte Sondernutzung darstellen. Diese Sondernutzung bedarf grundsätzlich einer Genehmigung. Jedoch empfiehlt das Bayerische Innenministerium: „Die Gemeinden sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, (vor Wahlen) durch Satzung solche Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen.“ In einer solchen Satzung kann die Gemeinde natürlich den Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen die Sondernutzung erlaubnisfrei ist.
- Die Gemeinden dürfen zum Schutz des Ortsbildes das Aufstellen von Plakatständern vor Wahlen per Verordnung nicht gänzlich verbieten. Vielerorts wird jedoch auf Grund solcher Verordnungen das Anbringen von Plakaten auf öffentliche Plakatwände beschränkt. Das Bayerische Innenministerium bezweifelt, ob durch die Zurverfügungstellung solcher öffentlicher Plakatwände dem verfassungsrechtlichen Auftrag der politischen Parteien genügend Rechnung getragen wird. In einem Schreiben des Innenministeriums heißt es: „Die öffentliche Wahlwerbung ist als selbstverständliches Wahlkampfmittel anzusehen und darf durch kommunale Rechtsvorschriften nicht gänzlich oder weitgehend beschnitten werden.“
- Grundsätzlich dürfen Plakate aber nicht so angebracht werden, dass sie mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verwechselt werden können. Auch dürfen sie nicht deren Wirkung beeinträchtigen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig, Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.

Wichtig:

Informiert Euch rechtzeitig vor den Wahlen über die Rechtslage in Ihrer Gemeinde.

3. GEMA-Rahmenvertrag

Aufgrund eines Rahmenvertrags der CSU erhalten unsere Verbände einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% auf die aktuellen Sätze. Notwendig hierfür ist die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung. Dabei ist auf den Rahmenvertrag mit der CSU RV/27 Nr. 3 (1) zu verweisen. Weitere Informationen könnt Ihr Euch im Internet (www.gema.de) besorgen. Bei Fragen wendet Ihr Euch am besten an die für Euren Bezirk zuständige Bezirksdirektion:

Bezirksdirektion Nürnberg

Johannisstraße 1

90419 Nürnberg

Postfach 91 05 49

90263 Nürnberg

Sachgebiet Ober-, Unterfranken, Oberpfalz:

Tel.: +49 911 93359-290

Sachgebiet Mittelfranken, Stadt München:

Tel.: +49 911 93359-291

Sachgebiet Niederbayern, Schwaben:

Tel.: +49 911 93359-292

Sachgebiet Oberbayern:

Tel.: +49 911 93359-293

Für alle Sachgebiete identisch:

Fax: +49 911 93359-254

E-Mail: bd-n@gema.de